

Auftragsnummer:

## Vertrag über Künstlerische Leistungen

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Leistungen der Künstlerin/des Künstlers
§ 4	Leistungen des Auftraggebers
§ 5	Termine und Fristen
§ 6	Übergabe und Abnahme
§ 7	Vergütung
§ 8	Zahlungen
§ 9	Kündigung
§ 10	Haftung und Verjährung
§ 11	Haftpflichtversicherung
§ 12	Urheberrecht
§ 13	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Form
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

### **1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind künstlerische Leistungen

(genaue Bezeichnung des Kunstwerkes/der künstlerischen Gestaltung)

für die Maßnahme

Universität Würzburg, Kunst am Bau - „Landmark Hubland“

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme/des Projektes)

## **§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

### **2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- 2.1.1 Die Ausschreibungsunterlagen und Pläne für den Wettbewerb über künstlerische Leistungen vom 09.05.2023
- 2.1.2 Der vom Auftraggeber mit Sitzung der Jury/Kunstkommission am                    empfohlene Wettbewerbsentwurf inklusive der Honorar- und Kostenberechnung (Anlage)
- 2.1.3 Folgende weitere Forderungen, Anregungen und Hinweise des Auftraggebers: Anlage 11, 12, 13, 14 aus den Auslobungsunterlagen vom 09.05.2023
- 2.1.4 Das geprüfte Angebot der Künstlerin/des Künstlers vom                    (Anlage)

### **2.2** Bei Änderungen des Kunstwerkes gegenüber dem Wettbewerbsentwurf ist die Zustimmung des Auftraggebers in Textform erforderlich.

## **§ 3 Leistungen der Künstlerin/des Künstlers**

### **3.1** **Auftragsumfang**

- 3.1.1 Gesamtbeauftragung

Der Auftraggeber beauftragt die Künstlerin/den Künstler mit Vertragsschluss mit den Leistungen nach 3.2 und 3.3.

- 3.1.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Der Auftraggeber beauftragt die Künstlerin/den Künstler mit Vertragsschluss mit den Leistungen nach 3.2. Der Auftraggeber beabsichtigt die weiteren Leistungen nach 3.3 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Die Künstlerin/der Künstler hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der weiteren Leistungsstufe besteht nicht. Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufe zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihr/ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann die Künstlerin/der Künstler keine Erhöhung ihres/seines Honorars ableiten.

### **3.2 Künstlerischer Entwurf**

- 3.2.1 Aufstellen des künstlerischen Entwurfs bzw. Weiterentwicklung des Wettbewerbsentwurfes, darunter Erarbeiten und Anfertigen des künstlerischen und technisch-konstruktiven Entwurfs des Kunstwerkes mit allen erforderlichen Ausführungszeichnungen, Details einschließlich notwendigen Modellen, Materialproben und dergleichen.
- 3.2.2 Erstellen eines Erläuterungsberichts mit Angaben über Material, Einzelheiten der Gestaltung und ggf. über Vorkehrungen für die verkehrssichere Aufstellung oder Anbringung des Kunstwerkes.
- 3.2.3 Anfertigen, Zusammenstellen oder Beschaffen der Unterlagen für ein etwa erforderliches baurechtliches Verfahren, gegebenenfalls Standsicherheitsnachweis, Statik, Brandschutznachweise etc.
- 3.2.4

### **3.3 Realisierung des Kunstwerkes**

Alle zur Ausführung und Realisierung des Kunstwerkes erforderlichen Leistungen, unter anderem auch:

- 3.3.1 Die für die Ausführung erforderlichen Anweisungen und die Überwachung der Ausführung des Kunstwerkes, sofern Arbeiten von Dritten gemäß § 3 Nummer 3.5 ausgeführt werden,
- 3.3.2 Zusammenarbeit und Abstimmung mit den weiteren fachlichen Beteiligten,
- 3.3.3 Transport vom Herstellungsort zum Aufstellungsort/Veranlassen und Überwachen des Transports vom Herstellungsort zum Aufstellungsort,
- 3.3.4 Aufstellen/Überwachen der Aufstellung,
- 3.3.5 Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen oder Zerstörung des Kunstwerkes bis zur förmlichen Abnahme.
- 3.3.6 Erstellen einer Dokumentation in Wort und Bild gemäß .

**3.4** Mit der Realisierung des Kunstwerkes darf erst nach Genehmigung des Entwurfs gemäß § 3 Nummer 3.2 durch den Auftraggeber begonnen werden. Die Genehmigung erfolgt in Textform.

**3.5** Die Künstlerin/der Künstler verpflichtet sich, die Leistungen persönlich zu erbringen und ggf. bei der Ausführung des Kunstwerkes durch Dritte die Herstellung persönlich zu überwachen. Die Künstlerin/der Künstler hat dem Auftraggeber Name und Anschriften der weiteren Beteiligten mitzuteilen.

- 3.6** Das fertige Werk muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.7** Der Auftragnehmer darf für den Auftraggeber keine finanziellen Verpflichtungen eingehen.
- 3.8** Die Künstlerin/der Künstler erteilt dem Auftraggeber Auskunft und gewährt ihm Einblick in die von ihm gefertigten Ausarbeitungen.
- 3.9** Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögern sich Teile dieser Leistungen, ist die Künstlerin/der Künstler verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen
- 3.10** Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Künstlerin/dem Künstler und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat sie/er unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers in Textform herbeizuführen.

#### **§ 4 Leistungen des Auftraggebers**

- 4.1** Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag erbracht:
- 4.1.1 Festlegen des Aufstellungsortes des Kunstwerkes (ggf. in Absprache mit der Künstlerin/dem Künstler).
  - 4.1.2 Bereitstellen von Plänen und Unterlagen der Baumaßnahme, soweit sie die Künstlerin/der Künstler für ihre/seine Leistungen benötigt.
  - 4.1.3 Einholen der Einverständniserklärung der Nutzerin/des Nutzers.
  - 4.1.4 Schaffen folgender baulicher Voraussetzungen für die Aufstellung oder Anbringung des Kunstwerkes:  
  
Notwendige bauliche Arbeiten für Fundamente je nach Entwurf; Zuleitung Elektroanschluss an den Kunststandort

#### **§ 5 Termine und Fristen**

- 5.1** Für die nach § 3 übertragenen Leistungen gelten folgende Termine bzw. Fristen:
- 5.1.1 Ablieferung des Entwurfs zum: I.Quartal 2024, einschl. detaillierter Planvorgaben zur Ausführung der bauseitigen Leistungen ( vgl. §4, Punkt 4.1.4)
  - 5.1.2 Realisierung des Kunstwerkes (Fertigstellung des Werkes/Ausführung der künstlerischen Gestaltung) zum: III.Quartal 2024
  - 5.1.3 Aufstellung zum:
  - 5.1.4 Übergabe zum:

oder

- 5.1.5 Die Fertigstellung des Werkes soll voraussichtlich am \_\_\_\_\_ erfolgen. Der genaue Termin wird zwischen Auftraggeber und Künstlerin/Künstler spätestens vier Wochen vorher in Textform vereinbart und ist dann verbindlich einzuhalten.

## § 6

### Übergabe und Abnahme

- 6.1** Nach vollständiger und mängelfreier Fertigstellung der Leistung gemäß § 3 und Übergabe der Dokumentation in Wort und Bild werden die Leistungen der Künstlerin/des Künstlers förmlich abgenommen. Die Künstlerin/der Künstler hat die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten

## § 7

### Vergütung

- 7.1** Die Künstlerin/der Künstler erhält entsprechend seiner Honorar- und Kostenberechnung vom (Anlage) für ihre/seine Leistungen folgende Vergütung:

**pauschal**

**Euro brutto**

- 7.2** Das Honorar für den Wettbewerbsentwurf in Höhe von 2.000 Euro brutto wird auf die Vergütung angerechnet.
- 7.3** Mit der vorstehenden Vergütung sind sämtliche Leistungen abgegolten. Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen. Technisch oder rechtlich notwendige Überarbeitungen des Entwurfs bei unveränderter Aufgabenstellung berechtigen die Künstlerin/den Künstler nicht zu zusätzlichen Forderungen.
- 7.4** Die steuerrechtliche Eingruppierung des zu schaffenden Kunstwerkes nach dem Zolltarifgesetz und daraus folgend die Höhe der Umsatzsteuer ist von der Künstlerin/vom Künstler eigenverantwortlich zu klären. Hat die Künstlerin/der Künstler diese unrichtig angegeben, trägt sie/er die Mehrkosten im Falle eines höheren geschuldeten Steuersatzes.

Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

## § 8

### Zahlungen

- 8.1** Auf Anforderung der Künstlerin/des Künstlers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden binnen 21 nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.

**8.2** Auf Anforderung der Künstlerin/des Künstlers können bei der Ausführung des Kunstwerkes nach § 3 Nummer 3.3 für die Beschaffung von Materialien Vorauszahlungen gegen Sicherheit gewährt werden. Hierüber sind gesonderte Vereinbarungen in Textform zu treffen.

**8.3** Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird 30 Tage nach Vorlage der prüfbareren Schlussrechnung fällig, wenn die Künstlerin/der Künstler sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt hat und die Abnahme erfolgt ist. Alle Rechnungen sind im Original einzureichen.

Die prüffähige Schlussrechnung ist spätestens nach Abnahme der Leistung zu stellen.

**8.4**

## **§ 9 Kündigung**

**9.1** Der Vertrag kann nur schriftlich gekündigt werden.

## **§ 10 Haftung und Verjährung**

**10.1** Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen der Künstlerin/des Künstlers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**10.2** Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## **§ 11 Haftpflichtversicherung**

**11.1** Die Künstlerin/der Künstler muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie/er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht.

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung der Künstlerin/des Künstlers müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	1.500.000,00	Euro
Für sonstige Schäden	250.000,00	Euro

Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

**11.2** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

- 11.3** Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

## **§ 12 Urheberrecht**

- 12.1** Die urheberrechtlichen Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vervielfältigungen des Werkes dürfen nicht hergestellt werden.
- 12.2** Der Auftraggeber darf das fertige Werk für den im Vertrag bestimmten Zweck nutzen. Er darf es bei Bedarf auch an einem anderen Standort auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück aufstellen. Wenn der Aufstellort in das künstlerische Konzept einbezogen war, darf er nur mit Einverständnis der Künstlerin/des Künstlers verändert werden. Bei Gefahr im Verzug darf der Auftraggeber das Werk auch ohne Einverständnis der Künstlerin/des Künstlers den Erfordernissen der Verkehrssicherheit anpassen.
- 12.3** Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung, Urheber und Entstehungsjahr sind zu nennen.
- 12.4** Die Künstlerin/der Künstler hat bei Veröffentlichungen Auftraggeber und Entstehungsjahr zu nennen.
- 12.5** Bei Bauvorhaben, die Geheimhaltungsinteressen unterliegen, ist vor Veröffentlichung die Zustimmung des Auftraggebers in Textform einzuholen.

## **§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Form**

- 13.1** Erfüllungsort für die Leistungen der Künstlerin/des Künstlers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 13.2** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.
- 13.3** Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Künstlerin/der Künstler zunächst die dem Auftraggeber unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen. Streitigkeiten berechtigen die Künstlerin/den Künstler nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 13.4** Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 13.5** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.

**§ 14**  
**Ergänzende Vereinbarungen**

**14.1**

- Ende des Vertrages –

MUSTER